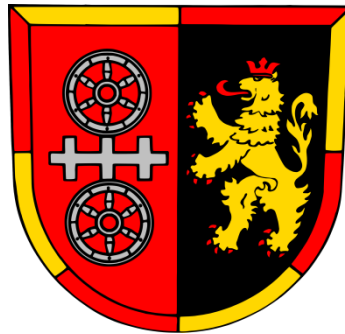


Förderrichtlinie
„Förderung von Solaranlagen“
der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
zur Förderung Erneuerbarer Energien

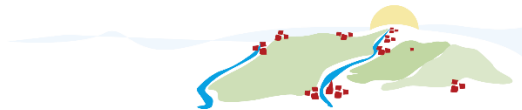


Gültig ab 01.07.2020

Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert



**Verbandsgemeinde
Gau-Algesheim**



Präambel

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat sich zum Ziel gesetzt, die Erzeugung Erneuerbarer Energien innerhalb der sieben Ortsgemeinden und der Stadt zu fördern und dadurch einen Ausbau voran zu treiben. Mithilfe der Erzeugung von nachhaltig generiertem Strom sowie Wärme wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet. Weiterhin unterstützt das Förderprogramm ebenfalls die Ziele des im Oktober 2013 vom Verbandsgemeinderat beschlossenen „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% zu reduzieren. Zum Hauptziel „Klimaschutz“ trägt das Förderprogramm auch dazu bei, den Verbrauch von „teuren“ fossilen Energien zu reduzieren und dadurch das freiwerdende Kapital dem regionalen Wirtschaftskreislauf zufließen zu lassen.

1. Förderzweck

1.1

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Installation von Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik).

1.2

Förderzweck ist die Steigerung der nachhaltigen Produktion von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele auf VG-Ebene im Sinne des 2013 vom Verbandsgemeinderat verabschiedetem Klimaschutzkonzept geleistet.

1.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie möglich (z.B. die 10% Landesförderung auf Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen PV-Anlage).

2. Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Privathaushalte, die entweder Mieter oder Eigentümer von Wohnungen sowie Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sind. Anlagen an Gebäuden, welche nach dem Stichtag 01.01.2016 errichtet wurden (EnEV 2014) sind von der Förderung ausgeschlossen. Mit diesem Förderprogramm sollen insbesondere Anlagen im Gebäudebestand gefördert werden.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die in der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in, außerhalb der Verbandsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken, sind nicht förderfähig.

3.2

Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf/in Neubauten sind nur möglich, wenn die Anlagen ohne den Zwang durch gesetzliche Vorgaben errichtet wurden/werden, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Anlagen fördern soll.

3.3

Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen (erstmalige Installation) handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

3.4

Je Gebäudeeinheit werden **maximal zwei Förderzuschüsse** genehmigt, wenn jeweils eine PV-Anlage und eine Solarthermieanlage installiert werden. Möglich ist auch dass 2 Förderzuschüsse gewährt werden, wenn eine PV-Anlage in Kombination mit einem Akkuspeicher installiert wird. Ein Förderzuschuss beschreibt hier eine Fördersumme von jeweils 500,00 Euro (maximal 10% der jeweiligen Brutto-Gesamtsumme).

3.5

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

4. Fördergegenstand

4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

4.2

Das Förderprogramm fördert folgende Anlagentypen:

- Photovoltaikanlagen bis zu einer Peakleistung von maximal 19 KW (entspricht ca. 150 m² Dachfläche) größere Anlagen werden nicht gefördert.
- Batteriespeichersysteme zur Speicherung von PV-Strom
Mindestgröße/Speicherkapazität von 4 kWh
- Wärmekollektoren zur Erzeugung von Warmwasser (Solarthermie)
(hier ist auch eine Kombination mit der aktuellen Bafa-Förderung möglich)

Es wird begrüßt, wenn mehrere erneuerbare Energien untereinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und eines Batteriespeichersystems. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere unter 8. die genannten Schlussbemerkungen und nutzen das Beratungs-Angebot der Verbraucherzentrale.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Förderhöhe beträgt jeweils **10%** der Gesamtkosten, jedoch maximal **500,00 €**, jeweils bezogen auf eine Solarthermie- und PV-Anlage bzw. Batteriespeicher. Sollten in einem Kalenderjahr mehr Anträge eingehen, als Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen, dann entscheidet über die Bewilligung das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeinde.

6. Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur „Förderung von Solaranlagen“.

6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

6.3

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) des ausführenden Unternehmens beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Klimaschutzmanager zu richten.

6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Entscheidung über Förderanträge

Derzeit sind jährlich 25.000,00 Euro für die „Förderung für Solaranlagen“ im Haushalt der Verbandsgemeinde bereitgestellt. Sollte diese Fördersumme überschritten werden, entscheidet über die Bewilligung der Anträge der Verbandsgemeinderat.

8. Schlussbemerkung

Es gibt mittlerweile zahlreiche Förderprogramme, welche die Installation von Erneuerbare Energien-Anlagen sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern.

<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>

Auch wird hier empfohlen, die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen sowie Terminvergaben hierzu erhalten Sie kostenfrei unter dem Energietelefon 0800/809 802 400.

Für weitere Fragen steht auch sehr gerne der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Verfügung.

9. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten **nach Art. 13 DSGVO** finden Sie unter www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates am 12. Mai 2020 mit Wirkung ab dem 01. 01.2020 in Kraft. Anlagen welche vor diesem Datum installiert wurden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gau-Algesheim, Mai 2020

Herr Benno Neuhaus

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Förderantrag zur
„Förderung von Solaranlagen“



der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
VG-Klimaschutzmanager Dorian Depué

Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragsteller

Wurde das Gebäude vor dem Jahr 2016 errichtet? _____

(Anmerkung: Förderungen auf neu errichteten Gebäuden ist derzeit nicht möglich).

Name, Vorname: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Art des Wohngebäudes: _____

Wurden weitere Fördermittel beantragt?: _____

Angaben zur beantragten Maßnahme sowie Installationsdatum der Anlage:

Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie der „Förderung von Solaranlagen“ der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in
---------------	-------------------------------